

Dialog

8. Versicherungen für Veranstaltungen

A. Veranstalter-Haftpflichtversicherung

8.1 Allgemeines

- 8.1.1 Diese Versicherung wird geboten für Altmaterialsammlungen, Sportfeste, Jugendtage, Umzüge, Kongresse, Tanz- und Musikveranstaltungen, Schulentage, andere Jugend- und Erwachsenenveranstaltungen usw.

Dialog

8.2 Haftpflichtversicherung

8.2.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich

- a) auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts für den Veranstalter, die Verantwortlichen, für Helfer und für alle Personen, soweit sie mit der Planung, Vorbereitung, Gestaltung und Durchführung dieser Veranstaltung beauftragt und eingesetzt sind und für aufgetretene Schäden verantwortlich gemacht werden können
- b) gegen Prämienzuschlag
 - 1) in Abänderung von Ziff. 7.6 und Ziff. 7.10.2 AHB – auf Schäden, **an gemieteten oder gepachteten Gebäuden** (bei Pfadfindern auch deren Zelte) , und zwar
 - 1.4) bei Schäden an Einrichtungsgegenstände/Mobiliar bis zu 5.000 EUR je Schadenergebnis;
 - 1.5) an Gebäudebestandteilen bis zu 100.000 EUR je Schadenereignis;
 - 1.6) an gemieteten Gebäuden und/oder Räumen bis zu 1.000.000 EUR (nicht jedoch an Grundstücken);
 - durch Brand und Explosion;
 - durch Leitungswasser und Abwässer.

Ausgeschlossen bleiben

- Ansprüche wegen Schäden an Leasingobjekten.
- Ansprüche, die durch eine sonstige Versicherung des Versicherungsnehmers/ Antragstellers oder zu seinen Gunsten gedeckt sind oder soweit sich der Versicherungsnehmer /Antragsteller hiergegen selbst versichern kann.
- Ansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß, Geschirrbruch sowie übermäßiger Beanspruchung.
- Ansprüche wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten.
- Ansprüche von personal- und/oder kapitalmäßig verbundenen Unternehmen/ Einrichtungen sowie von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers/ Antragstellers und/oder deren Angehörigen.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Versicherung.

Selbstbeteiligung siehe Teil B I, Ziff. 2.2 des Vertrages.

Vertragsstand: 01.10.2019

Dialog

- 2) auf die gesetzliche Haftpflicht aus der Inbetriebnahme und Unterhaltung von Schießständen
- 3) auf die gesetzliche Haftpflicht als Tierhalter bei Verwendung von Zug- und Reittieren
- 4) auf das Risiko aus der Durchführung von Gastronomiearbeiten (Abgabe von Speisen und Getränken)

8.3. **Deckungssummen** bis zu

10.000.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden je Schadenereignis, ohne Begrenzung für die einzelne Person und bis zu

50.000 EUR für Vermögensschäden je Verstoß.

10.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und mitversicherte Vermögensschäden im Rahmen der Umwelthaftpflicht- sowie der Umweltschadensversicherung

c)

B. Versicherungsschutz für Teilnehmer, Aktive, Leiter usw.

8.5 **Gegenstand:**

Vertragsstand: 01.10.2019

Dialog

Es wird Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz für die genannten Personen bei der Teilnahme und den Aufenthalt am Versammlungs-, Tagungs-, Veranstaltungsort, für den direkten Hin- und Rückweg zu und von diesen Orten, und zwar jeweils vom Sammelpunkt bei der Hinfahrt sowie bis zum Ort der Auflösung nach Beendigung der Veranstaltung als Fußgänger, Radfahrer und als Fahrgast in öffentlichen Verkehrsmitteln gewährt.

Unfallversicherungsschutz besteht außerdem bei der Benutzung privater Pkw und Kombiwagen als Mit-, Beifahrer und Lenker des Fahrzeuges (ausgeschlossen ist die Benutzung oder das Mitfahren auf motorisierten Zweirädern aller Art) .

8.6 **Deckungsumfang**

Der Versicherungsumfang und die Versicherungssummen richten sich nach den Bestimmungen zur Pfarr- und Sammelversicherung gem. Teil D Ziff. 1 dieses Vertrages.

Sonderrisiko Vogelschießen

Versicherungsschutz für Risiken, die in Zusammenhang mit dem Betrieb einer Schießstätte stehen, gelten in Abweichung von Teil D, Ziff. 1.2 die durch § 27 WaffG vorgegebenen Mindestversicherungssummen zur Unfallversicherung. Diese betragen zur Zeit

100.000 EUR für den Invaliditäts – sowie 10.000 EUR für den Todesfall.

a)